



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 6. Dezember 2019

AZ 213 – 21432 – 02

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. September 2019 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. November 2019 über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie:
Änderung der HeilM-RL einschließlich des Heilmittelkatalogs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 19. September 2019 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. November 2019 über eine Heilmittel-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der G-BA wird um Prüfung gebeten, ob

1. in § 7 Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „Abweichend“ noch die Wörter „von Absatz 5“ eingefügt werden sollten, damit klargestellt wird, wovon abweichend die Regelungen gelten,
2. in § 7 Absatz 6 Satz 7 die Angabe „§ 16 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt werden sollte, da angenommen wird, dass mit dem Verweis die Regelungen zur Unterbrechung der Behandlung für länger als 14 Kalendertage gemeint sind,
3. in § 11 Absatz 2 Satz 3 nach den Wörtern „aus der ärztlichen Verordnung“ die Wörter „der Heilmittelbehandlung“ eingefügt werden sollten, um Missverständnisse zu vermeiden, dass es nicht einer Verordnung eines Hausbesuches bedarf, auf die im ersten Satz dieses Absatzes Bezug genommen wird,

4. auch in der Überschrift des § 25 die Wörter „Physikalischen Therapie“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt werden sollten,
5. es sich bei den Ausführungen in den tragenden Gründen zum Änderungsbeschluss vom 22. November 2019 „zu Anlage 3 Buchstabe m“ um eine offenbare Unrichtigkeit handelt, da die Anlage 3 keinen Buchstaben m enthält. In diesem Falle wird um eine Korrektur der tragenden Gründe im Wege der Streichung dieser Ausführungen gebeten.

Diese Hinweise stehen einer unmittelbaren Veröffentlichung des vorgelegten Beschlusses im Bundesanzeiger nicht entgegen. Eine umgehende Veröffentlichung ist insbesondere im Hinblick auf die mit Änderungsbeschluss vom 22. November 2019 beschlossenen Regelungen zur Versorgung von Versicherten mit Lipödem geboten, damit sie am 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

Sofern der G-BA aufgrund der Hinweise einen Beschluss zu Änderung der genannten Richtlinienbestimmungen fasst, der die in den Prüfbitten vorgeschlagenen Formulierungen übernimmt, bedarf es keiner erneuten Vorlage dieses Beschlusses nach § 94 SGB V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz